

Beitrags- und Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Technische Werke Burscheid AöR vom 28. November 2018

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S. 1029),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetz vom 29. Mai 2020 (GV.NRW.S. 376),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV.NRW.S. 341)
- sowie der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 3. Dezember 2002, zuletzt geändert auf Beschluss des Rates vom 7. Juli 2016

- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts, im Folgenden „TWB“ genannt, in seiner Sitzung am 25. November 2020 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage – Grundstücksentwässerungssatzung – vom 28. November 2018 beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Beschluss Verwaltungsrat am	Vorstand am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	28.11.2018	04.12.2018	01.01.2019
1. Änderung	§ 9 Abs. 7, § 11 Abs. 1	27.11.2019	02.12.2019	01.01.2020
2. Änderung	§ 11 Abs. 1	25.11.2020	02.12.2020	01.01.2021

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Beitragspflichtige) gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anschlussbeiträge
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtiger
- § 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

- § 8 Benutzungsgebühren
- § 9 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser
- § 10 Gebührenmaßstab für Niederschlagwasser
- § 11 Höhe der Gebühr
- § 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 13 Gebührenpflichtige
- § 14 Fälligkeit der Gebühren und der Vorausleistungen
- § 15 Auskunftspflichten
- § 16 Härteklausele
- § 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Anschlussbeiträge

Die TWB erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile Anschlussbeiträge.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die tatsächlich und rechtlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, für die nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht besteht und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Burscheid zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des Anschlussbeitragsrechtes ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörender Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die dem Kanal zugewandt ist.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.
 - c) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	2,0.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstiger Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre oder wenn das Grundstück tatsächlich ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell genutzt wird.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 7,24 Euro je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrages,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrages,
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Anschlusses, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die erweiterte Anschlussmöglichkeit eintritt bzw. die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit entfällt.
- (3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn bereits ein Anschlussbeitrag oder eine Anschlussgebühr nach früherem Recht für einen Vollanschluss entrichtet worden ist oder eine für einen Vollanschluss entstandene Anschlussbeitrags- oder Anschlussgebührenpflicht nach früherem Recht durch Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne der §§ 4 Abs. 2 und 7 Abs. 2 KAG NRW erhebt die TWB zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW und § 54 LWG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW (des Beitrages, den die TWB an den Wupperverband zahlt) Benutzungsgebühren.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die TWB umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 Zif. c) dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die TWB ist berechtigt, bei der Erhebung der Benutzungsgebühren die Stadtwerke Burscheid GmbH als Verwaltungshelfer zu beauftragen und von dieser das Inkasso der Benutzungsgebühren durchführen zu lassen. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten (z. B. Wassergenossenschaften, Trinkwasserbrunnen und/oder Brauchwasseranlagen) Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Für Grundstücke mit öffentlicher Wasserversorgung gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Frischwassermenge als Schmutzwassermenge. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TWB (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der

Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bezieht der Gebührenpflichtige Wassermengen aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. Wassergenossenschaften, Trinkwasserbrunnen und/oder Brauchwasseranlagen), so hat er den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 9 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Lässt der Gebührenpflichtige an privaten Wasserversorgungsanlagen keinen von der TWB anerkannten Wasserzähler einbauen oder funktioniert der Wasserzähler nicht messrichtig, ist die TWB berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Messrichtigkeit ist durch den Gebührenpflichtigen unverzüglich, auch vor Ablauf der 6 Jahre, wieder herzustellen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert, dann wird die Wassermenge von der TWB geschätzt, ggf. unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.
- (6) Von der gemäß § 9 Abs. 3 bis Abs. 5 dieser Satzung ermittelten zugeführten Wassermenge erfolgt auf Antrag ein Abzug aufgrund der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen und damit nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermenge (sog. Wasserschwindmengen). Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der TWB nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler (Nebenzähler) zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Der Wasserzähler ist formlos bei der TWB anzumelden. Der Zählerstand des Wasserzählers kann mit Einverständnis des Gebührenpflichtigen durch die TWB überprüft werden. Verweigert der Gebührenpflichtige eine Überprüfung, so kann von einem Abzug abgesehen werden.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung

nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der TWB eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der TWB abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf einen Zeitraum vom 1. Januar – 31. Dezember eines Jahres durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31. Dezember des Veranlagungsjahres durch den Gebührenpflichtigen bei der TWB geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag oder Feiertag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Werktag.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann die Wassermenge auch um 9 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt werden. Großvieheinheiten werden nach Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 in der jeweils geltenden Fassung umgerechnet. Maßgebend ist der Bestand, der sich aus der letzten Viehzählung vor dem Erhebungszeitraum ergibt. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen aus landwirtschaftlichen Betrieben ist ein Nachweis erforderlich. Im Übrigen gilt der Absatz 6 Satz 2 entsprechend.
- (8) Bei Gewerbebetrieben, die typischerweise im Rahmen Ihres Betriebes zugeführtes Frischwasser durch Verdunstung, Verschleppung oder als Produktionsbestandteil verbrauchen und nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleiten, kann ein Abzug beantragt werden, auch wenn die Abzugsmenge nicht durch einen Wasserzähler ermittelt werden kann. Die Berechnung der Abzugsmenge erfolgt in diesem Falle anhand der für den jeweiligen Betriebstyp anerkannten Bezugsgrößen, aus denen sich aus nachvollziehbaren Gründen die abzuziehende Wassermenge ergibt. Der Nachweis ist durch den Gebührenpflichtigen bei Antragsstellung durch nachprüfbare Unterlagen zu führen.

§10

Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Die Gebühr für Niederschlagswasser wird nach der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche berechnet, deren Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) die öffentliche Abwasseranlage leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden erreicht. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter angeschlossener befestigter bzw. überdachter Fläche. Lückenlos begrünte Dächer und bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser gesammelt wird, werden bei der Bemessung der Gebühr nur mit 0,5 der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Unter bebauter bzw. überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschl. Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit nicht in der überbauten Fläche bereits enthalten – u. a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze,

Rampen und Zufahrten mit Oberflächen, bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.

- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser
- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen, abflusswirksamen Grundstücksfläche, die jeweils am 1. Oktober des dem Veranlagungszeitraum vorhergehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungsjahres gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Monats vorhanden ist. Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der TWB innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend.
- (6) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TWB auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Die TWB erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die TWB zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die TWB die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der TWB geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (7) Wird Niederschlagswasser zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser gesammelt, so ist die Menge des Niederschlagswassers, das so zu Schmutzwasser geworden ist,

gemäß § 9 Abs. 4 nachzuweisen und ist Grundlage für die dafür erhobenen Schmutzwassergebühren.

§ 11 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen für

a) Haushaltungen und Kleinbetriebe für Kanalbenutzung und Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser	4,26 €/m ³	Schmutzwasser
Niederschlagswasser	1,27 €/m ²	bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Grundstücksfläche

b) Gewerbebetriebe, die Mitglieder im Wupperverband sind für Kanalbenutzung

Schmutzwasser	3,45 €/m ³	Schmutzwasser
Niederschlagswasser	1,00 €/m ²	bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Grundstücksfläche

c) Dezentrale Entwässerungsanlagen für Abwasser- und Klärschlammreinigung

Schmutzwasser	0,81 €/m ³	Schmutzwasser
---------------	-----------------------	---------------

(2) Eine Kleininleiter-Abgabe nach § 8 Abs. 3 wird von demjenigen erhoben, dessen Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht. Die Höhe der Kleininleiter-Abgabe wird durch Bescheid des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber der TWB festgesetzt und auf die verursachenden Grundstückseigentümer umgelegt.

§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Teilanschluss in einen Vollanschluss umgewandelt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wegfällt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes und der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die TWB Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TWB das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Überprüfung der Bemessungsgrundlage kann auch anhand der Luftbilddaufnahmen (§ 10 Abs. 6) erfolgen.

§ 14 Fälligkeit der Abgaben, Gebühren und der Vorausleistungen

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die TWB erhebt in den Monaten Februar bis Dezember jeweils am 15. des Monats nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühren in Höhe von 1/11 der Schmutzwassergebühren, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
Die TWB erhebt in den Monaten Februar bis Dezember jeweils am 15. des Monats nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühren in Höhe von 1/11 der Niederschlagswassergebühren, die sich aus der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben.
- (3) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühren entstehen erst am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die

sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 16 Härteklausel

Im Einzelfall können Beiträge und Gebühren gestundet oder ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I, S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303), in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216, SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der TWB vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 2. Dezember 2020

Technische Werke Burscheid
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand
gez. Nocon